

# RS Vwgh 1988/9/22 87/06/0041

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.09.1988

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §13a idF 1982/199;

AVG §37 idF 1982/199;

AVG §45 Abs2 idF 1982/199;

## Rechtssatz

Wird schon in der mündl Bauverhandlung betr die Bauplatzerklärung darauf verwiesen, dass ohne Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung nach § 19 Abs 3 ROG eine Bauplatzerklärung nicht möglich sei, so kann von keiner Verletzung der Manuduktionspflicht gesprochen werden, wenn die Betroffenen dann keinen derartigen Antrag stellen, weshalb ihr Bauplatzerklärungsantrag abgewiesen wird.

## Schlagworte

Begründungspflicht Manuduktionspflicht Mitwirkungspflicht Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Parteivorbringen  
Erforschung des Parteiwillens Manuduktionspflicht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987060041.X02

## Im RIS seit

13.03.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)